

PREISBLATT – VERSORGUNGSGEBIET SÜD

Gültig ab 01. Januar 2024

Allgemeines

Die Fernwärmegesellschaft mbH Templin bietet auf der Grundlage der

- Neuen Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) vom 05.10.2021 und der
- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGB | . I, s. 742) in der jeweils gültigen Fassung

die Versorgung von Wohnungen, kommunalen Einrichtungen und sonstigen gewerblichen Objekten mit Fernwärme im Versorgungsgebiet Süd zu nachstehenden Konditionen an:

	netto	Einheit
Grundpreis	45,67	€ / kW Anschlusswert / Jahr
Arbeitspreis	108,14	€ / MWh
CO2 - Abgabe	8,19	€ / MWh
Gasspeicherumlage	1,86	€ / MWh
Erdgassteuer	5,50	€ / MWh
= Arbeitspreis inkl. staatl. Umlagen und Steuern	= 123,69	€ / MWh
Mahnkosten**	5,00	€
**netto=brutto		
Miete/Kauf Fernwärme-Hausanschlussstation	auf Anfrage/gesonderter Vertrag	

Den Umfang der Wärmeversorgung bestimmt der Kunde beim Abschluss seines Liefervertrages selbst. Das Brutto-Entgelt ergibt sich aus dem oben aufgeführten **Netto-Entgelt, zuzüglich der Umsatzsteuer** in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Geltungsbereich

Dieses Preisblatt gilt für die Kunden, die am 01.01.2024 an das Fernwärmenetz der FWG angeschlossen sind oder erstmalig aus einem bestehenden Anschluss versorgt werden und keine abweichende Individualvereinbarung bestehen. Die Fernwärme-Hausanschlussstation kann sich im Eigentum der FWG oder im Eigentum des Kunden befinden (gesonderte Vereinbarung).

Preise für die Versorgung mit Fernwärme

Das Entgelt für die Versorgung mit Wärme errechnet sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis. Der Arbeitspreis ist der Preis für die Wärmelieferung und errechnet sich aus den abgenommenen Kilowattstunden (kWh). Der Grundpreis ist der Preis für die Bereitstellung der Wärme einschließlich Warmwasser, sowie Vorhaltung der Erzeugeranlage und Fernwärmenetz. Grundlage für die Berechnung des Grundpreises ist der Anschlusswert der Kundenanlage bzw. die bestellte Wärmeleistung laut Vertrag. Ferner ist dem Arbeitspreis die jeweils gültige, auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ermittelte CO2-Abgabe und die neuen staatlich veranlassten Umlagen hinzuzusetzen.

Gültigkeit

Die Fassung dieses Preisblattes für die Versorgung mit Fernwärme tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.